



Allgemeine Geschäftsbedingungen von OM Österreich

§ 1 Anmeldung und Vertragsabschluss

An den Veranstaltungen, die OM Österreich veranstaltet bzw. vermittelt, kann grundsätzlich jeder teilnehmen, sofern

- (1) für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung hinsichtlich des teilnahmeberechtigten Personenkreises oder bezüglich persönlicher Voraussetzungen, insbesondere betreffend physische oder psychische Konstitution, Alter o. ä. angegeben ist und
- (2) OM Österreich eine oder mehrere Erklärung/en anerkannter Referenzperson/en vorliegt/vorliegen, sofern dies Bestandteil des Vertrages ist.

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck von OM Österreich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Anmeldegebühr bei OM Österreich eingegangen ist und die schriftliche Anmeldung, inklusive der laut Ausschreibung erforderlichen Erklärungen, vorliegt.

Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Ausschreibung von OM Österreich und diese AGB. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht von OM Österreich schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmerbeitrag setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem restlichen Teilnehmerbeitrag zusammen. Soweit in der Einzelausschreibung mit dem Anmeldeabschnitt nichts anderes angegeben ist, ist der vollständige Teilnehmerbeitrag mit Anmeldegebühr spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.

§ 3 Leistungs- und Preisänderungen

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von OM Österreich nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
- b) OM Österreich behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Preis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin mehr als vier Monate liegen. Sofern die Änderung des Veranstaltungspreises mehr als 5% beträgt, kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Umbuchung auf eine gleichwertige andere Veranstaltung verlangen, wenn OM Österreich in der Lage ist, eine solche vergleichbare Veranstaltung ohne Mehrkosten für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Die Kündigung bzw. der Umbuchungswunsch sind unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Erklärung von OM Österreich geltend zu machen. Diese Möglichkeit zur Umbuchung besteht auch für den Fall der Absage der Veranstaltung.

§ 4 Rücktritt der Teilnehmer, Umbuchungen, Ersatzperson

- a) Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit durch Erklärung gegenüber OM Österreich, die schriftlich zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann OM Österreich eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen verlangen. In jedem Fall wird die Anmeldegebühr einbehalten. OM Österreich behält sich vor, den Schaden konkret zu berechnen oder einen pauschalisierten Ersatzanspruch geltend zu machen. Der pauschalierte Ersatzanspruch beträgt je Teilnehmer: ab 28 Tage (4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn 50% vom Preis ab 14 Tage (2 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn 100% vom Preis.
- b) Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung von OM Österreich durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- EUR erhoben. Kosten anderer Leistungsträger, die OM Österreich in Rechnung gestellt werden, können weiterbelastet werden. OM Österreich kann die Ersatzperson ablehnen, wenn hierfür berechnete Gründe vorliegen, und die Ersatzperson nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Veranstaltung besitzt.

§ 5 Rücktritt durch den Träger der Veranstaltung

OM Österreich kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist:
Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt OM Österreich solchermaßen berechtigt, so behält OM Österreich den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag.
- b) Sonstige Gründe für eine Absage:
OM Österreich behält sich vor, Veranstaltungen kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen, die weder OM Österreich noch seine Leistungsträger beeinflussen können oder zu vertreten haben, erforderlich ist, insbesondere wegen höherer Gewalt. Der Ausfall wird dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich, mündlich oder telefonisch bekannt gegeben.

§ 6 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl OM Österreich als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann OM Österreich für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist OM Österreich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zu Last.

§ 7 Haftung

- a) OM Österreich haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes oder Zielortes. Der Veranstalter haftet nicht für solche Leistungen, die er als Fremdleistung lediglich vermittelt und die in der Veranstaltungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für den Fall, dass Mitglieder der Leitung von OM Österreich an einer solchen Veranstaltung teilnehmen.

- b) Soweit es sich nicht um Körperschäden handelt, ist die Haftung von OM Österreich für Ansprüche aus dem Vertrag der Höhe nach auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und OM Österreich für den dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- c) Die Haftung von OM Österreich ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder internationaler Übereinkommen (die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistungen anzuwenden sind) dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der Leitung von OM Österreich zur Kenntnis zu bringen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 9 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Veranstaltung gegenüber OM Österreich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem OM Österreich die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger zum Jahresende.

§ 10 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Teilnehmer ist für die Beachtung und Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften des jeweiligen Veranstaltungslandes selbst verantwortlich. Ebenso ist er selbst verantwortlich, sich über diese Vorschriften zu informieren. Eventuell von OM Österreich zugesandte Unterlagen hierüber haben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zulasten des Teilnehmers, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

§ 11 Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen ist Sache des Teilnehmers. Es wird allen Teilnehmern von Veranstaltungen empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung, Reisegepäckversicherung und Unfallversicherung abzuschließen. Bei Veranstaltungen im Ausland wird zusätzlich auch eine Auslandsrankenversicherung empfohlen. OM Österreich übernimmt keinerlei Haftung für von ihm vermittelte Versicherungen.

§ 12 Datenschutz

Der Teilnehmer stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der OM Österreich im Rahmen des Anmeldevorgangs überlassenen personenbezogenen Daten für vertragliche Zwecke und auf Grundlage der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zu. Die Daten des Teilnehmers dürfen auch zur Beratung des Teilnehmers und für Werbung verarbeitet und genutzt werden. (Falls nicht, bitte diesen letzten Satz streichen und dieses Blatt mit der Anmeldung zurückschicken.)

§ 13 Nutzung und Veröffentlichung von Fotografien, Videoaufnahmen

Der Teilnehmer stimmt zu, dass er während des Besuches der gebuchten Veranstaltung fotografiert und/oder gefilmt werden darf. Er stimmt einer für OM Österreich kostenlosen Verwendung dieser Aufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit von OM Österreich zu. Dies schließt die Nutzung der PR-Materialien, Videodokumentationen, Video/DVD-Herstellung, Onlineberichterstattung mit ein. Dieses Einverständnis erteilt der Teilnehmer auf unbestimmte Zeit.

§ 14 Sonstiges

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Linz. Vertragsänderungen und die Änderung dieser AGB einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrige Wirksamkeit des Vertrages und dieser AGB

Stand: 1.2.2024